

Regionalkonferenz NRW am 20.11.2020

Fachforum Schnittstelle Eingliederungshilfe /Pflege

Karen Pilatzki, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln

Gliederung/Inhalt

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und Einschätzung der LAG FW NRW

1. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in NRW
2. Modell der Sozialen Teilhabe für Erwachsene
3. Verständnis Pflege und Eingliederungshilfe
4. Unterstützende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter

1. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (LRV)

- Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention und Bundesteilhabegesetz :
Personenzentrierung nicht nur praktisch, jetzt auch strukturell
- BTHG und LRV: „Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“
- Beispiel: Wohnortunabhängige Erbringung von Leistungen bedeutet, dass alle denselben Anspruch haben, ganz gleich, wie sie leben
- weitere Konkretisierungen werden in den Gremien der Gemeinsamen Kommission SGB IX verhandelt
- Modell Soziale Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte

2. Modell der Sozialen Teilhabe

Leistungsmodell für den Bereich Wohnen in NRW

Stand: 28.05.2019

Unterstützende Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: „selbstbestimmt“ sowie durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum	Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)
Qualifizierte Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: nur „selbstbestimmt“	Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)
Fachmodul Wohnen 1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit 2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen 3. Hauswirtschaft/ Haustechnik 4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte 5. Beratende Pflegefachkraft 6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen 7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit	Kontextabhängige Tagespauschale (nur Personalkosten und -nebenkosten)
Organisationsmodul 1. Overhead (Leitung / Verwaltung) Personal- und Sachkosten 2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand 3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen 4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand	Kontextabhängige Tagespauschale
„Existenzsicherung II“	Individueller KdU –Zuschuss (125% +)

optional

3. Verständnis Pflege und Eingliederungshilfe

- Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sind gleichrangig: gesetzlicher Auftrag
- Pflegebedürftigkeitsbegriff und Verständnis von Eingliederungshilfe nähern sich in der Theorie und in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen an
- Eingliederungshilfe umfasst die Pflege
- Auf Wunsch: Leistungen aus einer Hand reale Leistungserbringung und von einem Leistungsträger nach § 13 (4) SGB XI möglich



4. Unterstützende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter als integraler Bestandteil der unterstützenden Assistenzleistungen

- Unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter wird individuell erbracht.
- Unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter umfasst die vollständige und teilweise Übernahme von körperbezogenen Pflegemaßnahmen einschließlich aktivierender Maßnahmen.
- Qualitätssicherung: Unterstützende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden
 - unter Anleitung, Beratung und Kontrolle einer beratenden Pflegefachkraft und
 - auf der Grundlage eines Pflegemodells erbracht.
 - Die Expertenstandards werden umgesetzt.

Lassen Sie uns gemeinsam die Umsetzung des Landesrahmenvertrags gestalten!

... ein unverzichtbares
Accessoires auf Ihrem
virtuellen oder analogen
Desktop

